



Pferdezucht- und Reitverein Luhmühlen e.V.

HINWEISE bzgl. Corona Pandemie:

Unter www.nennung-online.de - Teilnehmerinformation - finden Sie ein **Formular "Anwesenheitsnachweis"**.

Dieses ist Bestandteil der Nennung/Ausschreibung und **MUSS zwingend von jedem Reiter/Begleiter unterschrieben - bei Betreten des Turniergeländes (Anreise) - an der Eingangskontrolle abgegeben werden. Ohne Vorlage dieses Formulars ist kein Start möglich. Hier erfolgt auch die Ausgabe der Tagesbänder, Mund- und Nasenschutz ist selbst mitzubringen.**

**Pro 2 Pferde ist nur 1 Pfleger/Begleiter zugelassen
Zuschauer sowie Pferdebesitzer sind nicht gestattet**

Die gültige Tages-Einlassberechtigung (Tagesband) ist ständig zu tragen und bei Verlangen vorzuzeigen.

**Anreise: Den Anweisungen der eingesetzten Ordner ist uneingeschränkt zu folgen
Zutritt zum Veranstaltungsgelände haben ausschließlich Personen ohne Krankheitssymptome, die für eine Infektion mit dem Coronavirus typisch sind**

Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände besteht Pflicht des Tragens von Mund-/Nasenschutz (ausgenommen Reiter bei der Vorbereitung ihrer Pferde und auf dem Prüfungsplatz.)

KONTAKTBESCHRÄNKUNGEN

Auszüge Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus § 1.Abs.1 Jede Person hat physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des

eigenen Hausstandes gehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.

§ 2.Abs.1 Kontakte einer Person außerhalb der eigenen Wohnung sind nur erlaubt, wenn dabei

Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Bedingungen eingehalten werden.

§ 2.Abs.2 In der Öffentlichkeit einschl. des öff. Personenverkehrs hat jede Person soweit möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Dies gilt auch für

die körperliche oder sportliche Betätigung im Freien , nicht jedoch gegenüber solchen Personen, mit

denen die pflichtige Person in einer gemeinsamen Wohnung wohnt. Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit, die das Abstandsgebot nach Satz 1 gefährden, sind untersagt. Dies gilt insbesondere für

Gruppenbildungen.

§2 Abs.3Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind auf höchstens zwei

Personen beschränkt; hiervon ausgenommen sind Zusammenkünfte von Angehörigen sowie Personen,

die in einer gemeinsamen Wohnung leben.

Zuwiderhandlungen können behördlicherseits mit Bußgeldern geahndet werden!

Die Nichtbeachtung der Anordnungen/Hinweise stellt(auch) einen Verstoß gem. LPO § 920, 2.k. dar und

kann mit einer Ordnungsmaßnahme gem. §921 LPO belegt werden

Hygienebeauftragte: Dr. Ulrich Schmidt und Jessica Christoph

Die **Meldestelle** ist nur über equi-score, sowie telefonisch erreichbar. Kein persönlicher Kontakt.